

Förderrichtlinien Wirtschaftsförderungsfonds Mörfelden-Walldorf, Stand 2022

§ 1 Begriff des Wirtschaftsförderungsfonds der Stadt Mörfelden-Walldorf

Der Wirtschaftsförderungsfonds ist ein Finanzierungs- und Beratungsinstrument zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Handelsstandortes von Mörfelden und Walldorf. Die Förderrichtlinien des Wirtschaftsförderungsfonds der Stadt Mörfelden-Walldorf umfassen sowohl eine strategische, eine organisatorische als auch eine operative Dimension.

Strategische Dimension

§ 2 Ziel und Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds

Der Wirtschaftsförderungsfonds dient der Förderung von kleinen und mittleren örtlichen Einzelhandelsbetrieben und Geschäften, mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Attraktivität von Mörfelden und Walldorf und der Stabilisierung der Kaufkraftbindung. Der Fonds soll durch die Gewährung von Finanzierungshilfen bei Existenzgründungen von kleinen und mittelständischen örtlichen Einzelhandelsbetrieben eine Anschubfinanzierung geben, die die langfristige Einzelhandelsfunktion für die Stadt sichert und verbessert sowie damit Ladenleerständen entgegenwirkt.

Organisatorische Dimension

§ 3 Organisation des Wirtschaftsförderungsfonds

(1) Rechts- und Organisationsform

Der Wirtschaftsförderungsfonds wird als Regiebetrieb durch die Stadt Mörfelden-Walldorf geführt und organisiert. Er ist damit ein unmittelbarer Teil der Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Kommission Wirtschaftsförderungsfonds

Für Beratung und Empfehlung in Angelegenheiten des Wirtschaftsförderungsfonds setzt der Magistrat eine freiwillige Kommission als öffentlich-privates Gremium ein. Gemäß § 72 Abs. 2 HGO setzt sich die Kommission aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Magistrats, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie zwei sachkundigen Einwohnern:innen der Stadt Mörfelden-Walldorf zusammen. Sie untersteht dem Magistrat. Beratend und unterstützend wirken örtliche Banken, überörtliche Organisationen wie der Kreis Groß-Gerau oder die IHK Darmstadt sowie der / die Stelleninhaber:in „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“ mit. Für die Kommission gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für den Magistrat, soweit die Geschäftsordnung keine eigenständigen Regelungen trifft.

(3) Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds

Die Verwaltungsaufgaben des Wirtschaftsförderungsfonds mit Sitz in Mörfelden-Walldorf, Flughafenstraße 37, werden durch die Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf als Geschäftsstelle wahrgenommen und sind vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 70 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 73 der Hessischen Gemeindeordnung speziell bei dem:der Inhaber:in der Stelle für „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“ angesiedelt.

(4) Anträge auf Förderung

Für Förderungen unter 3.000,- € ist eine Zustimmung durch die Kommission nicht erforderlich. Die Geschäftsstelle hat die Kommission regelmäßig über die gestellten Anträge von unter 3.000,- € sowie über die ausgegebenen Bescheide zu unterrichten. Anträge auf Förderung über 3.000,- € bedürfen der Zustimmung des Magistrats auf Empfehlung der Kommission.

Operative Dimension

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Wirtschaftsförderungsfonds in Mörfelden und Walldorf liegen. Die aus dem neuen Einzelhandelskonzept resultierenden zentralen Versorgungsbereiche werden für den Wirtschaftsförderungsfonds als Vorranggebiete definiert. Projekte und Maßnahmen innerhalb dieser Vorranggebiete werden mit Priorität gefördert, in Ausnahmefällen ist auch Förderung im ganzen Stadtgebiet möglich, mit Ausnahme der Gewerbegebiete.

§ 5 Grundsätze der Förderung

(1) Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Wirtschaftsförderungsfonds nach § 2 entsprechen und nachweislich die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Wirtschaftsförderungsfonds besteht nicht.

(2) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel und unter Einhaltung dieser Förderrichtlinien gewährt werden.

(3) Die zu fördernden Projekte und Maßnahmen müssen auch die Anforderungen der städtischen Satzungen sowie der städtischen Richtlinien erfüllen und dürfen weder öffentlichem noch privatem Recht entgegenstehen.

(4) Gefördert werden können grundsätzlich nur Projekte und Maßnahmen, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden; eine kumulative Förderung ist nur in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig.

(5) Die zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen (nachfolgend durch § 6 definiert) sind mit der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds vorab abzustimmen. Die Durchführung der Projekte und Maßnahmen müssen jederzeit durch diese überprüft werden können.

§ 6 Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Existenzgründung als auch Maßnahmen im Zusammenhang mit notwendigen Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen von kleinen und mittelständischen örtlichen Einzelhandelsbetrieben. Es können damit tragfähige und nachhaltige Betriebskonzepte gefördert werden, die zur Gründung, Sicherung und Weiterentwicklung des Einzelhandelsbetriebes oder des Geschäftes beitragen.

§ 7 Zuwendungsempfänger und Antragstellende

(1) Zuwendungsempfänger:in

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Einzelhandelsbetriebe sowie die Ladenflächenpächter oder Eigentümer von kleinen und mittleren örtlichen Einzelhandelsbetrieben und einzelhandelsnahen Unternehmen, soweit sie dem räumlichen Geltungsbereich nach § 4 dieser Förderrichtlinie zugeordnet werden können.

(2) Antragsteller:in

Der:die Antragstellende hat die zur Förderung vorgesehenen Projekte und Maßnahmen mit einem Geschäftskonzept bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds einzureichen.

Beizufügende Unterlagen sind:

- Lageplan
- Maßnahmenbeschreibung, ggf. erforderliche Pläne, Beschreibung der einzelnen Maßnahmen oder

der Projektbausteine

- Die Zustimmung des:der Eigentümers:in der betreffenden Immobilie oder der Nachweis, dass der:die Antragsteller:in ebenfalls Eigentümer:in der betreffenden Immobilie ist
- Kostenschätzungen bzw. Kostenangebote
- Angaben zur Beantragung weiterer Zuschüsse (vgl. § 5 Abs. 4)
- Bonitätsbescheinigung zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit bei bestehenden Unternehmen oder ein Schufa-Nachweis bei Existenzgründung
- Angabe zu Genehmigungen; alle zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Genehmigungen sind vor Maßnahmenbeginn seitens des:der Antragsteller:in einzuholen.

Im Falle einer Existenzgründung muss der:die Antragsteller:in zudem den Nachweis über eine Existenzgründungsberatung bei der zuständigen Stelle der IHK Darmstadt und / oder der Wirtschaftsförderung des Kreises Groß-Gerau erbringen.

Ein Businessplan ist sowohl bei Existenzgründung als auch bei Umzug oder Erweiterung vorzulegen.

Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen zur Überprüfung der Bonität, wie Liquiditätsplan oder Bilanzen, anzufordern.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen.

- Als förderungsfähige Kosten nach § 6 können bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten anerkannt werden.
- Die Förderung ist für die beantragten Projekte und Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- Etwaige Mehrkosten können nicht in die Förderung einbezogen werden.
- Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

(2) Bei der Förderung als Zuschuss können bis maximal 25% der förderungsfähigen Kosten durch den Wirtschaftsförderungsfonds bis zu 3.000,- € pro Antragsteller:in übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Förderhöchstbetrag von 3.000,- € abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Magistrat auf Empfehlung der Kommission, die zur Entscheidungsfindung einzuberufen ist.

(3) Der Zuschuss darf den Förderhöchstbetrag von 5.000,- € pro Antragsteller:in nicht überschreiten.

§ 9 Antragstellung und Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung auf Förderung erfolgt bei der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds.

(2) Die Antragstellung darf erst nach fachlicher Beratung durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds erfolgen. Der Rechtsmittelverzicht ist von dem:der Antragsteller:in gegenüber der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds zu erklären.

(3) Der Antrag auf Förderung mit dem dazu zu erarbeitenden Konzept kann bis zu zwei Monate nach Eröffnung des Geschäftes eingereicht werden.

§ 10 Bewilligung und Mittelverwendung

(1) Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Förderung der beantragten Projekte und Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds nach Maßgabe § 3.

(2) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds.

(3) Für den Nachweis der entstandenen Kosten gegenüber der Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds gilt:

- Die Kosten sind über Originalrechnungen nachzuweisen.
- Die angefallenen Kosten werden durch die Geschäftsstelle des Wirtschaftsförderungsfonds geprüft.
- Der:die Zuwendungsempfänger:in legt einen Bericht über die einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten zur Evaluierung in Form eines Verwendungsnachweises vor.

Entspricht die Ausführung nicht den Bewilligungsgrundlagen, behält sich die Bewilligungsstelle die Rücknahme bzw. anteilige Reduzierung der bewilligten Fördermittel vor.

§ 11 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gelten bis zum Ende der Wahlzeit 2021 / 2026. Der Magistrat behält sich vor, die bestehenden Ziele des Wirtschaftsförderungsfonds bei Bedarf an neue Marktgegebenheiten anzupassen.

Die Richtlinien werden hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 28.07.2022

DER MAGISTRAT

Karsten Groß
Erster Stadtrat

Wirtschaftsförderungsfonds
Fördergebiet Walldorf

-  Fördergebiet
-  Vorranggebiet
-  Kein Fördergebiet



